

Veröffentlichung Richtplan Kanton Jura

- 1 Der Bundesrat hat am 17. Juni 1991 folgenden Beschluss gefasst:
- 11 Der Richtplan des Kantons Jura wird aufgrund des Prüfungsberichts des Bundesamtes für Raumplanung vom 8. Mai 1991 genehmigt. Vorbehalten bleiben die Ergänzungen und Anpassungen gemäss Ziffer 12 sowie der Sachplan des Bundes über die Fruchtfolgeflächen nach Artikel 19 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1).
- 12 Die Kantonsregierung wird eingeladen, die Grundlagen und den Koordinationsplan in Berücksichtigung des erstellten Programms und gemäss den Angaben des Prüfungsberichts des Bundesamtes für Raumplanung anzupassen und zu ergänzen, besonders:
 - a. die Grundlagen hinsichtlich Wald, Natur und Landschaft, schädliche Einwirkungen und Naturgefahren, Besiedlung, Tourismus, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung zu vertiefen, und die zur Sicherstellung der Koordination erforderlichen Massnahmen festzulegen;
 - b. die Entwicklung der Bundesplanungen zu berücksichtigen, dabei insbesondere die Fragen zu regeln, die sich in Zusammenhang mit der Errichtung von Park-and-ride-Anlagen, mit der Verwirklichung einer S-Bahn in der Region Basel, mit der Elektrifizierung der Strecke Delle-Belfort, mit den Übertragungsleitungen der SBB, mit den Anschlussgleisen, mit der Nutzung von SBB-eigenen Arealen und mit dem regionalen Entwicklungskonzept der zweiten Generation stellen;
 - c. den Text des Richtplans zu ergänzen mit Angaben zu den finanziellen Mitteln für alle Objekte, die besondere Anstrengungen seitens des Kantons oder der Gemeinden benötigen und darüber zu wachen, dass die Koordinationsprobleme aus der Karte ersichtlich werden.
- 13 Die Kantonsregierung wird eingeladen, die Änderungen und Anpassungen des Richtplans, die sich aus den Ergänzungen gemäss obenstehender Ziffer 12 Buchstaben a–c ergeben, im Rahmen der vorgesehenen Fortführung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Sie wird im weiteren eingeladen, bei allen richtplanrelevanten Vorhaben die Zusammenarbeit mit den Bundesstellen, den Nachbarkantonen sowie den angrenzenden Regionen und Gemeinden weiterzuverfolgen und dem Bundesamt für Raumplanung periodisch über den Stand der Planung und der Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 RPV Bericht zu erstatten.

- 2 Der vom Bundesrat genehmigte Inhalt des Richtplans des Kantons Jura kann nach Artikel 4 Absatz 3 RPG zu den ordentlichen Arbeitszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:
 - Raumplanungsamt des Kantons Jura, rue des Moulins 2, 2800 Delémont (Tel. 066 21 52 34);
 - Bundesamt für Raumplanung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Tel. 031 61 40 60).
- 3 Der Prüfungsbericht vom 8. Mai 1991 des Bundesamtes für Raumplanung kann bei den unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen eingesehen werden.
- 4 Anpassungen des Richtplans werden periodisch und gesamthaft im Bundesblatt veröffentlicht. Bei den unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen kann jederzeit ein nachgeführtes Exemplar des Richtplans eingesehen werden.

19. Juni 1991

Bundesamt für Raumplanung

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1991
Date	
Data	
Seite	1611-1625
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 893

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.